

12. Änderungssatzung

der Satzung des Unterhaltungsverbandes
„Mulde“ Gräfenhainichen vom 3. Dezember 2014

Präambel:

Auf der Grundlage des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748) und § 6 i. V. m. § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Mulde“ gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 3 seiner Satzung in der Sitzung vom 19. November 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

Der Verband führt den Namen "Mulde".

Er hat seinen Sitz in 06773 Gräfenhainichen, Rudolf-Breitscheid-Straße 4, Landkreis Wittenberg.

Das Verbandsgebiet umfasst die Niederschlagsgebiete der Gewässer Mulde und Elbe linksseitig von Vockerode (Elb-km 245) bis Mündung Mulde.

Er ist ein auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Landeswassergesetz für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Land Sachsen-Anhalt vom 26.11.1991 (GVBl. LSA Nr. 39/1991) gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil I 1991, Nr. 11 vom 12.02.1991, S. 405 ff.

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung.
2. Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern II. Ordnung, die der Abführung des Wassers dienen.
3. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern II. Ordnung.

4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
5. Die Aufgaben gemäß Nummer 1 und 2 erfüllt der Verband als Pflichtaufgabe. Die Aufgaben gemäß Nummern 3 und 4 kann der Verband bei Bedarf durchführen.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Städte und Gemeinden in dem in § 1 Satz 3 bezeichneten Niederschlagsgebiet.
- (2) Es ist ein Mitgliedsverzeichnis zu führen, das der Verband kontinuierlich aktualisiert.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Aufgabe der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung nach § 2 Nr. 1 der Satzung hat der Verband die zur Unterhaltung notwendigen Arbeiten an den Gewässern und den der Wasserabführung dienenden Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Gewässer mit den zur Abführung des Wassers dienenden Anlagen. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung dieses Verzeichnisses.
- (2) Zur Durchführung der Anlagenunterhaltung nach § 2 Nr. 2 der Satzung kann der Verband die notwendigen Arbeiten an Anlagen, die nicht der Abführung des Wassers dienen (z.B. Stauanlagen) vornehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem gesonderten Verzeichnis aufgeführt sind und von welchen die Aufsichtsbehörde jeweils eine Ausfertigung erhält.
- (3) Zur Durchführung des Ausbaus einschließlich naturnahen Rückbaus der Gewässer nach § 2 Nr. 3 der Satzung kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen – insbesondere naturnahen – Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem gesonderten Verzeichnis aufgeführt sind und von welchen die Aufsichtsbehörde jeweils eine Ausfertigung erhält.
- (4) Zur Durchführung der Landschaftspflege nach § 2 Nr. 4 der Satzung kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen und Anlagen zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem gesonderten Verzeichnis aufgeführt sind und von welchen die Aufsichtsbehörde jeweils eine Ausfertigung erhält.
- (5) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan einschließlich vorgenommener Aktualisierungen. Die Pläne können aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Die Aufsichtsbehörde erhält von den Plänen jeweils eine Ausfertigung.

§ 5

Gewässerschau

- (1) Gemäß § 67 Abs. 2 WG LSA hat die untere Wasserbehörde mit Zustimmung des UHV Mulde diesem die Gewässerschau übertragen. Aufgrund dieser Übertragung unterbleibt die nach § 44 WVG vorgeschriebene Verbandsschau.
- (2) Zweck der Gewässerschau ist es, zu prüfen, ob die oberirdischen Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden. Die Gewässer II. Ordnung sind regelmäßig zu schauen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Sie beruft für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte, darunter mindestens einen praktizierenden Landwirt. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Verband bestimmte Schaubeauftragte.
- (4) Die Schaubeauftragten erhalten eine Aufwandsentschädigung von 45,00 € pro Tag sowie eine Wegstreckenentschädigung von 0,35 € je Kilometer zurückgelegter Strecke.
- (5) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Gewässerschau. Der Schautermin ist in den Gemeinden gemäß § 67 Abs. 3 WG LSA ortsüblich bekannt zu machen. Der Vorstand hat regelmäßig, mindestens einmal jährlich, die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, je einen Vertreter der unteren Naturschutzbehörde, des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, der unteren Forstbehörde, der land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände sowie der vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, rechtzeitig zur Gewässerschau einzuladen.
- (6) Für jede Gewässerschau ist ein Protokoll anzufertigen, das binnen sechs Wochen nach Beendigung des Schautermins der Aufsichtsbehörde, den Verbandsmitgliedern und den Berufenen zu übersenden ist. Das Protokoll ist der Verbandsversammlung rechtzeitig zuzuleiten. Es ist der Unterhaltungsplanung mit zugrunde zu legen.

§ 6

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Das Schauprotokoll ist der zuständigen Wasserbehörde, den Verbandsmitgliedern und den Berufenen binnen sechs Wochen nach Beendigung des Schautermins zuzuleiten. Der Vorstand lässt Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt diese.

§ 7

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 2. Beschlussfassung über die zu berufenden Vertreter der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke,
 3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 4. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes,
 5. Berufung der Schaubeauftragten,
 6. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und Verträgen mit einem Wert von mehr als 150.000 EURO,
 7. Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 8. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsleitung,
 9. Festsetzung von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Berufene und ehrenamtlich Tätige bei der Gewässerschau,
 10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den ordentlichen Verbandsmitgliedern sowie Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene.
- (2) Die ordentlichen Verbandsmitglieder werden durch die gemäß § 54 Abs. 3 Satz 2 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt und § 7 Abs. 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt für die Vertretung der Gemeinden zuständigen Personen vertreten. Das betrifft auch die Stellvertretung. Die Verbandsversammlung ist ehrenamtlich tätig. Die Vertreter der ordentlichen Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder zu Wahlen schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Verbandsversammlungen sind nicht öffentlich.

- (4) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (5) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (6) Der Vorsteher leitet die Verbandsversammlung und die Wahlen.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 - 1. den Tag und Ort der Sitzung,
 - 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 - 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 - 4. die gefassten Beschlüsse,
 - 5. das Ergebnis der Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterzeichnen.

§ 9 a

Berufene, Berufungsverfahren

- (1) Die Zahl der Berufenen ergibt sich aus der im Verfahren nach Abs. 2 erstellten Vorschlagsliste. Für jeden Berufenen kann ein Stellvertreter benannt werden. Ein Berufener bzw. sein Stellvertreter kann gleichzeitig weder Vertreter eines ordentlichen Verbandsmitgliedes noch persönlicher Stellvertreter eines ordentlichen Verbandsmitgliedes noch Vorstandsmitglied noch Stellvertreter eines Vorstandsmitgliedes sein.
- (2) Unter den durch die ordentlichen Verbandsmitglieder zu berufenden Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der Grundstücke befinden. Die Berufung erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Verbandsmitglieder nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage der Satzung genannten Interessenverbände angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen.
Es wird nach § 34 der Satzung öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter beim Verband abgeben können. Die Amtszeit der Berufenen und deren Stellvertreter entspricht der Amtszeit der Verbandsversammlung. Die Eigentümer haben einen Eigentümersnachweis und die Nutzer einen Nutzungsvertrag vor der Berufung vorzulegen.
- (3) Wenn ein Berufener oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz berufen werden. Die ausscheidenden Berufenen oder Stellvertreter bleiben bis zum Eintritt des neuen Berufenen bzw. Stellvertreter im Amt.
- (4) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (5) Die Verbandsversammlung kann einen Berufenen bzw. einen Stellvertreter aus wichtigen Gründen mit Zwei- Drittel-Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder und die Berufenen mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

§ 11

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Das Stimmenverhältnis der ordentlichen Verbandsmitglieder ergibt sich aus § 9 Abs. 4. Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von Hundert des Stimmrechts der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen und berufenen Mitglieder der Verbandsversammlung. Ist vor einer Abstimmung in einer Verbandsversammlung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen und der stimmberechtigten Stellvertreter gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Verbandsmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen zur Abstimmung soweit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Verbandsmitglieder. Die Berufenen bzw. die stimmberechtigten Stellvertreter haben untereinander den gleichen Stimmenanteil.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem ordentlichen Verbandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 12

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Verbandsversammlung entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein ordentliches Verbandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach dem § 9 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 14

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Verbandsvorsteher.
- (2) Der Vorstand wählt aus den Reihen der gewählten Vorstandsmitglieder den Stellvertreter für den Verbandsvorsitzenden. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter zugeordnet.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Entsteht im ersten Wahlgang keine Mehrheit, wird zwischen den stimmgleichen Vorschlägen erneut gewählt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los. Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (4) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) Die Verbandsversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 16

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Versammlung beschlossenen Grundsätzen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Versammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Vereinsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Versammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte einschließlich der Festsetzung der Grundsätze der Dienst- und Anstellungsverhältnisse
- die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren
- Verträge mit einem Wert bis 150.000 EURO
- jährliche Bestellung der Prüfstelle

§ 18

Sitzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 19

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimme seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ergibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind und keiner die Verfahrensweise rügt.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 20

Geschäftsführer / Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Dienstanweisung aus, die der Vorstand erlässt. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstands- und Verbandssitzungen teil.
- (2) Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte.

§ 21

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§ 22

Aufwandentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Verbandsversammlungsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandentschädigung in Höhe von 250,00 €.

- (3) Die Vorstands- und Verbandsversammlungsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Reisekosten in Höhe von 0,35 € je Kilometer zurückgelegter Strecke erhalten die Vorstands- und Verbandsversammlungsmitglieder sowie die Dienstkräfte.

§ 23

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig aufstellen, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan und ggf. die Nachträge vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung legt der Vorstand den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (5) Zur Sicherung des Haushaltes sind Rücklagen zu bilden. Überschüsse der Jahresrechnung sind den Rücklagen zuzuführen. Die Höhe der Rücklagen darf 50 v. H. der jährlichen Gesamteinnahmen nicht übersteigen.

§ 24

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 25

Rechnungslegung

Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf. Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres erfolgt durch die Geschäftsführung ein Bericht zur gegenwärtigen Situation und zur zukünftigen Entwicklung des Verbandes.

§ 26

Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an die Prüfstelle ab.
- (2) Die Jahresrechnung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft, die aus dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht. Die Bestellung der Prüfstelle erfolgt jährlich durch den Vorstand. Dieselbe Prüfungsstelle soll maximal fünf aufeinander folgende Jahre bestellt werden. Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung, die Rechtmäßigkeit der Beitragshebung und Mehrkostenrechnungslegung sowie die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ein.

§ 27

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 28

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.

§ 29

Beitragsverhältnis

- (1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung, gemäß § 2 Abs.1 Nr. 1 sowie für die Kostenerstattung, die vom Verband nach Maßgabe des § 56a Abs. 1 und 2 WG LSA an das Land Sachsen-Anhalt geleistet wird, werden von den Verbandsmitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge erhoben. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gemäß § 158 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages beträgt 13,66 % des Gesamtbeitrages. Der Verband erhebt Mehrkosten für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß der Festlegungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, der Kostenerstattung an das Land Sachsen-Anhalt abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattung für die Unterhaltung der Gewässer II.

Ordnung sowie sonstiger Einnahmen. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v. H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.

- (2) Für die nicht unter § 2 Nr. 1 und 2 fallenden Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilshabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.
- (3) Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilshabenden Mitglieder:
 1. Für die Unterhaltung der Gewässer, die nicht zur II. Ordnung gehören, nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
 2. Für die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
 3. Für den Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
 4. Für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

§ 30

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 31

Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht fristgerecht leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Die Höhe richtet sich nach § 240 der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Vollstreckungskosten sind vom Schuldner zu zahlen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 32

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

§ 33

Rechtsbehelfe

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 34

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen nach § 7 Abs. 3 und § 58 Abs. 2 WVG erfolgen gemäß § 4 des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (WVG AG LSA) vom 20. März 2007 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Verteidigung im Hochwasserschutz vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) im

Internet auf der Homepage des Landkreises Wittenberg <https://www.landkreis-wittenberg.de/> mit Angabe des Bereitstellungstages.

- (2) Die sonstigen Bekanntmachungen (Gewässerschauen, Unterhaltungstätigkeiten, etc.) des Verbandes erfolgen darüber hinaus im Amtsblatt der kreisfreien Stadt Dessau und der Landkreise, auf die sich der Verband erstreckt.

§ 35

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Wittenberg als zuständige untere Wasserbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 36

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen, mit einer Höhe von mehr als 50.000 EURO,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 37

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer und Angestellte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 38

Satzungsänderung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde gemäß § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz öffentlich bekannt zu machen.

Artikel II

§ 39

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Gräfenhainichen, den 19. November 2025

S. Thrien
Verbandsvorsteher

Chr. Scholz
Verbandsmitglied

Anlage zur Satzung gemäß § 9 a Abs. 2 Satz 5

Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

1. Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.
2. Deutscher Bauernbund e.V.
3. Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V.
4. Landesforstverein Sachsen-Anhalt e.V.
5. Gartenbauverband Mitteldeutschland e.V.
6. Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen-Anhalt e.V.
7. Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e.V.
8. Familienbetriebe Land und Forst Sachsen-Anhalt e.V.
9. Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer
10. Landesverband Haus & Grund Sachsen-Anhalt e.V.
11. Pächterverband Sachsen-Anhalt e.V.
12. Freie Bauern Sachsen-Anhalt
13. Interessengemeinschaft Land schafft Verbindung Sachsen-Anhalt
14. Forum Natur Sachsen-Anhalt e.V.
15. Verband der Chemischen Industrie e.V. Landesverband Nordost (VCI Nordost)
16. Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft Mitteldeutschland e.V.